

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz,
das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz geändert werden sollen

GZ: BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017

12. Mai 2017

Hiermit nimmt die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG 02) und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) Stellung, mit dem in erster Linie das Studienrecht für die neue Ausbildung für PädagogInnen angepasst wird.

Im Folgenden wird zu den Bestimmungen im Einzelnen – geordnet nach der Abfolge der Paragraphen – eingegangen:

Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

1) Verteilung von Fachdidaktik und Fachwissenschaften im Lehramtsstudium (HS-QSG Anlage zu § 30a Abs. 1 Z 4 Punkt 2)

Bislang war hinsichtlich der Anforderungen an die Curricularentwicklung für Lehramtsstudien geregelt, dass die Fachdidaktik für Bachelor- und Masterstudium gemeinsam 20 Prozent der ECTS-Punkte für Fachwissenschaft und Fachdidaktik ausmachen muss. Damit wurde sinnvolle Flexibilität bei der Gestaltung der Curricula geschaffen, die auch umgesetzt wurde. In der Novelle wird diese Regelung nun für Bachelor- und Masterstudien einzeln normiert. Dies ist aus Sicht der betroffenen Einrichtungen, die gerade einen umfangreichen Reformprozess durchlaufen haben, und im Sinne der Rechtssicherheit für Studierende nicht sinnvoll und wird dezidiert abgelehnt. Nochmalige umfangreiche kleinteilige curriculare Änderungen wären erforderlich, um hier dieser Regelung zu

STELLUNGNAHME

entsprechen. Es wird ersucht, den Text von lit. d in 2.1. und 2.2. zu streichen und nach der Überschrift von Punkt 2 einmal einzusetzen.

Universitätsgesetz 2002

1) Universitätssportinstitute (UG 02 § 40)

Es ist zu hinterfragen, warum die Personengruppe der MitarbeiterInnen von anderen Bildungseinrichtungen, die in den Wirkungsbereich eines USI einer Universität fallen, in die Gruppe der voll Zahlungspflichtigen gemäß Abs. 5 übernommen wurde. Diese Personengruppe sollte in Abs. 1 aufgenommen werden.

Es sollte weiters jedenfalls in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass der Gruppe nach Abs. 1 wie bisher ein ermäßigter Kostenbeitrag vorgeschrieben werden kann.

Kritisch gesehen wird, dass öffentlich finanzierte Universitätssportinstitute den Studierenden von Privatuniversitäten zu ermäßigten Preisen zur Verfügung stehen sollen. Hier wird eine Querfinanzierung durch Ausweitung des Serviceangebots der öffentlichen Hand vorgenommen. Diese Personen sollten in die Gruppe des Abs. 5 übernommen werden.

Dass die anvisierte Öffnung der universitären USI-Angebote und Maßnahmen zu keinen finanziellen Auswirkungen für die Universitäten führt, ist anzuzweifeln.

2) Akademische Grade und Bezeichnungen für das Lehramtsstudiums (UG 02 § 51 Abs. 2 Z 10 und 11)

Bei der Verleihung des akademischen Grades für das Lehramtsstudium sollte dem Anliegen und der bisherigen Praxis der Kunstuniversitäten Rechnung getragen werden, dass der akademische Grad auch einen Hinweis auf die Ausbildung in einem Kunst-Unterrichtsfach enthalten kann (z.B. *Bachelor of Art and Education*; *Master of Art and Education*).

3) Ghostwriting (UG 02 § 51 Abs. 2 Z 32)

Der vorliegende Entwurf sieht eine klarstellende Texterweiterung anstelle des Begriffs „Ghostwriting“ vor. Aus Sicht der uniko sollte der Sachverhalt „Ghostwriting“ aber nicht nur als Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen beschrieben werden, sondern auch das auftragsgemäße Verfassen von Texten gegen Entlohnung umfassen.

STELLUNGNAHME

Zusätzlich soll das Anbieten und die Tätigkeit von „Ghostwriting“ durch Einzelpersonen, Organisationen oder Unternehmen zur Erstellung von schriftlichen Arbeiten im Rahmen universitärer Lehre und Forschung (Proseminar-, Seminar-, Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen) durch ein ausdrückliches Verbot und durch die Androhung einer Verwaltungsstrafe (§ 116) unterbunden werden. (Siehe dazu Punkt 14 der Stellungnahme.)

4) Kooperationsschulen (UG 02 § 54 Abs. 6b)

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nicht mehr möglich sein soll, Schulen, mit denen in der Schulpraxis kooperiert wird, den Titel Kooperationsschule zu verleihen. Dies hat sich bewährt und wird von den Schulen auch gewünscht.

5) Ingenieurwissenschaftliche Studien (UG 02 § 54 Abs. 1 Z 2)

Die uniko spricht sich gegen eine Begriffsveränderung von „Ingenieurwissenschaftliche Studien“ in „Technische Studien“ aus.

6) Mutterschutz (UG 02 § 59)

Die uniko regt eine Kann-Bestimmung bezüglich des Mutterschutzes an, um vorzugsweise in der Satzung (ggf. den Curricula) Maßnahmen für den Mutterschutz – auch abhängig von den Studienfächern – zu regeln. Diese könnten sich auf Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Fächern (bspw. chemische Übungen) beziehen, deren Besuch für die Mütter bzw. deren Kinder gefährlich sein könnte. Somit würde schwerwiegenden Haftungsfragen vorgebeugt werden.

7) Zulassung zu Studien: Kautions für die Überprüfung von Dokumenten (UG 02 § 60 Abs. 3a)

Die prinzipielle Ermächtigung, inhaltliche Prüfungen von Nachweisen der besonderen und allgemeinen Universitätsreife durch Sachverständige vorzunehmen, wird sehr begrüßt. Es wird vorgeschlagen, dass eine Rückzahlung der Kautions nur dann zu erfolgen hat, wenn eine tatsächliche Zulassung in Österreich erfolgreich zu Stande kommt. Damit wird einer möglichen Umgehung vorgebeugt, dass StudienwerberInnen ihre Dokumente prüfen und bestätigen lassen, die keinen wirklichen Wunsch auf Zulassung in Österreich haben, sondern diese Bestätigung dann bei anderen Bildungseinrichtungen vorlegen. Der letzte Satz möge

STELLUNGNAHME

daher lauten: „[...] wenn die Zulassung zum Studium tatsächlich auf Grundlage dieser Urkunden erfolgte“.

8) Zulassung zum Lehramtsstudium (UG 02 § 63 Abs. 1a)

§ 63 Abs. 1 regelte bislang die Zulassung zu allen ordentlichen Studien. Für die Studien an Kunstuniversitäten war darin der Nachweis der künstlerischen Eignung als Voraussetzung für die Zulassung vorgesehen. Der gegenständliche Entwurf enthält nunmehr einen neuen Absatz 1a, der das Erfordernis der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Lehramtsstudien nicht mehr vorsieht. Die Erläuterungen zur Novelle führen dazu aus: „Ansonsten sind die Lehramtsstudien mit [sic!] künstlerischen Fächern nicht allgemein als ‚künstlerische Studien‘ zu sehen.“ Dies stellt eine gänzliche Abkehr vom Status quo dar. Bislang galt es als unumstritten, dass Studierende der künstlerischen Lehramtsfächer eine eigene künstlerische Praxis entwickeln müssen und daher der Nachweis der künstlerischen Eignung eine unabdingbare Voraussetzung zur Zulassung zum Studium darstellt. Sollte die Anforderung des Nachweises der künstlerischen Eignung wegfallen, würde dies mit gravierenden Qualitätsverschlechterungen in den künstlerischen Lehramtsstudien einhergehen, mit vorhersehbaren negativen Auswirkungen auf den gesamten Bildungsbereich. Nicht zuletzt würde dies auch zu einer offensichtlichen Abwertung der künstlerischen Lehramtsstudien führen.

Ebenso wird die Zulassungserfordernis des Nachweises der körperlich-motorischen Eignung für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport nicht mehr explizit vorgesehen. In § 63 Abs 1a lit 5 sollte daher parallel zu § 63 Abs. 1 als Kriterium für die Zulassung explizit der Nachweis der künstlerischen bzw. körperlich-motorische Eignung genannt werden.“

9) Eignung für das Lehramtsstudium (UG 02 § 65a Abs. 1)

Ein Eignungsverfahren am Beginn eines Lehramtsstudiums kann nicht zielsicher, wie im Entwurf gefordert, die Eignung in Bezug auf den späteren Beruf als Lehrer/in feststellen, sondern stellt die Eignung für das Studium des Lehramts fest. Da die Feststellung der Eignung eine Zulassungskompetenz ist, liegt die Festlegung der fachspezifischen und sonstigen Kriterien im Sinne der Aufgabenverteilung beim Rektorat und nicht in der Kompetenz der Senate im Wege der Curricula.

STELLUNGNAHME

10) Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen (UG 02 § 65b und § 79 Abs. 5)

Es wird kritisch angemerkt, dass die Vervielfältigung von Beurteilungsunterlagen nur in den Fällen ausgeschlossen wurde, in denen sich die Prüfung auf Multiple Choice Fragen bezieht. Es gibt mittlerweile vielfältige innovative Prüfungsformen, in denen dieses Verbot auch sinnvoll wäre. Weiters sind bei der Vervielfältigung die Interessen der UrheberInnen im Sinne des Urheberrechts zu beachten. Es wird ersucht, diese Ergänzungen vorzunehmen.

11) Beurlaubung (UG 02 § 67)

Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf wird vorgeschlagen, im UG wie auch im HG eine maximale Frist von 2 Semestern für die Beurlaubung vorzusehen. Dies auch sicherzustellen, dass bei gemeinsam eingerichteten Studien jedenfalls die gleich lange Befristung an allen beteiligten Bildungseinrichtungen vorgesehen wird und diese nicht ausschließlich der Entscheidung des jeweiligen studienrechtlichen monokratischen Organs obliegt.

Die Formulierung dass bei einem unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignis die Beurlaubung ausschließlich bei Eintritt eines gesetzlichen Beurlaubungsgrundes beantragt werden kann ist im Hinblick auf die vorgesehene Möglichkeit weitere Regelungen in der Satzung vorzusehen missverständlich formuliert. Es möge die diesbezügliche Formulierung deshalb lauten: „Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Beurlaubungsgrundes“

12) Ausschluss auf Grund von Gefährdung Dritter (UG 02 § 68 Abs. 1 Z 8)

In den Erläuterungen sollte in der beispielhaften Aufzählung neben Situationen im Unterrichtsbetrieb im Kontakt mit Studierenden auch auf andere Gruppen, beispielsweise im Umgang mit PatientInnen, eingegangen werden. Des Weiteren sollten Handlungen, welche einen schweren Schaden an der infrastrukturellen und technischen Einrichtung verursacht haben und eindeutig einem/einer konkreten SchädigerIn zugeordnet werden können, in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die Formulierung möge wie folgt lauten: „... die eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung oder Schädigung anderer Universitätsangehöriger, Infrastruktur oder Dritter ...“

13) Erlass des Studienbeitrags (UG 02 § 92 Abs. 1 Z 3a)

In Abs. 3a wird eine Liste von Staaten genannt, die von keinem österreichischen Organ erstellt wird und eine Befreiung vom Studienbeitrag nach sich zieht. Dies ist eine

STELLUNGNAHME

verfassungsrechtlich problematische dynamische Delegation einer hoheitlichen Aufgabe. Studierende aus Staaten, die nicht genannt werden, können hier eventuell eine Verfassungswidrigkeit geltend machen. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung zu streichen, da es eine ähnliche Kann-Bestimmung in Abs. 9 gibt. Es wird alternativ vorgeschlagen, dass eine klare Normerzeugungsregel eingefügt wird: "3a. Staatangehörigen jener Staaten, die in einer gemeinsamen Verordnung der Bundesministerin und des Bundesministers und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung auf Basis der „DAC List of ODA Recipients“ der Organisation Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegt werden."

14) Strafbestimmungen (UG 02 § 116)

Es wird angeregt, eine Strafbestimmung aufzunehmen, welche das Anbieten von Dienstleistungen im Sinne des Ghostwriting (UG § 51 Abs. 2 Z 32) zu einer Verwaltungsübertretung erklärt, welche mit einer Geldstrafe belegt ist. (Siehe auch Anmerkungen zu Punkt 3 der Stellungnahme.)

Die uniko ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ. Prof. Dr. Oliver Vitouch e.h.
Präsident